

Name der Gesellschaft:
Bergbau=Aktien=Gesellschaft Weichsel=Thal.

会社名：
ヴァイヒゼル＝タール鋳山会社

1859.10.27.

業種：

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Bromberg, Nr.48. 2.12.1859 , SS.299-311.

ファイル名：
18591027BAGWT_A.pdf

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung
zu Bromberg.

DZIENNIK
URZĘDOWY
Królewskiej Regencyi
w Bydgoszczy.

N^o 48.

Bromberg, den 2. December 1859. — Bydgoszcz, dnia 2. Grudnia 1859.

[652]

Auf Ihren Bericht vom 18. Oktober d. J. genehmige Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Weichselthal“ mit dem Domicil zu Bromberg und bestätige deren, in dem zurückfolgenden notariellen Akte vom 27. Juli 1859 festgestellte Statuten.
Berlin, den 27. Oktober 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(gegg.) von der Heydt. Simons.

An

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Justiz-Minister.

Statut
der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Weichsel-Thal“
in Bromberg.

T i t e l I.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung wird hierdurch eine Aktien-Gesellschaft unter dem Namen:

„Bergbau-Aktien-Gesellschaft Weichsel-Thal“
errichtet, welche ihr Domicil in Bromberg und ihren Gerichtsstand beim Königl. Kreisgerichte daselbst hat; doch ist die Gesellschaft verpflichtet, neben dem Gerichte ihres Wohnsitzes auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Bezirk sie gewerbliche Etablissements besitzt, wegen der auf letztere sich beziehenden Geschäfte und Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen. Auf Klagen der Aktionaire als solcher gegen die Gesellschaft findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt und beginnt mit dem

ersten Tage des Kalendermonats, in welchem die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts erfolgt sein wird. Ihre jedesmalige Verlängerung kann mit landesherrlicher Genehmigung von einer unter Angabe des Zweckes berufenen General-Versammlung mit einer Majorität von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§. 3. Die Gesellschaft hat zum ausschließlichen Zwecke:

- a) die eigenthümliche oder pachtweise Erwerbung und Ausbeutung von Concessionen auf Kohlen, Eisenstein und andere nuzbare Mineralien und Fossilien, sowie von Antheilen solcher Concessionen im Königreich Preußen;
- b) die Gewinnung der in dem erworbenen Bergwerkseigenthum vorkommenden Kohlen und sonstigen nuzbaren Mineralien, sowie die weitere Verarbeitung dieser Kohlen und Mineralien in allen dem Handel und dem Consum anpassenden Formen;
- c) den Verkauf der selbstgewonnenen Kohlen und sonstigen nuzbaren Mineralien, sowie der selbst hergestellten Metalle, Fabrikate und Handelsartikel;
- d) die Errichtung aller Anlagen, welche dazu dienen, die vorstehend sub a bis c bezeichneten Zwecke zu erreichen.

T i t e l II.

Gesellschafts-Capital und Aktien.

§. 4. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 400,000 (Vierhundert Tausend) Thaler Preussisch Courant und wird repräsentirt durch sechszeinhundert Aktien, eine jede zum Nominalwerthe von 250 (Zweihundert und Fünzig) Thalern. Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt ist.

§. 5. Die Aktien werden auf bestimmte Inhaber ausgefertigt, mit fortlaufenden Nummern versehen, von wenigstens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen, welches ebenso wie die Aktien, Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Actionaire enthalten muß.

Die Actien werden nach dem beigefügten Formulare A. ausgefertigt, jedoch nur nach vollständiger Einzahlung des gezeichneten Betrages gegen Zurücklieferung sämtlicher Interims-Quittungen ausgehändigt.

Ueber die geleisteten Raten-Einzahlungen werden auf den Namen, mit Angabe des Standes und Wohnortes, lautende Interims-Quittungen, die wenigstens von drei Verwaltungsraths-Mitgliedern unterzeichnet sein müssen, nach dem beigefügten Formulare B. ertheilt.

§. 6. Jeder Actionair als solcher nimmt durch die Zeichnung oder durch den Erwerb einer Aktie zugleich sein Domizil im Bezirke des Kreisgerichts zu Bromberg. Alle Instruktionen erfolgen gültigerweise an die in diesem Bezirke wohnende, von ihm zu bestimmende Person, nach Maßgabe der Paragraphen zwanzig und ein und zwanzig, Titel sieben, Theil Eins der allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle zu Bromberg.

§. 7. Die Uebertragung der Actien erfolgt auf die schriftliche Erklärung des Inhabers und des Cessionars, welschemnach die stattgefundene Uebertragung in das Actienbuch eingetragen und auf der Rückseite der Aktie (Interims-Quittung) mit den Worten:

„Der Verwaltungsrath der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Weichselthal bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Aktie N^o heute auf den in überschrieben worden ist.“

„Der Verwaltungsrath.“

vermerkt wird. Bei Besitzwechseln, welche auf anderem Wege als durch freiwillige Cessionen erfolgt sind, wird die Uebergangsart sachgemäß auf der Urkunde vermerkt. Jeder Uebergangsvermerk ist von wenigstens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern zu unterzeichnen. Der Gesellschaft gegenüber werden nur diejenigen als Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche in das Aktienbuch eingetragen sind. Rücksichtlich der Haftbarkeit nach stattgehabter Uebertragung behält es bei der Bestimmung des §. 13 des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom neunten November Ein Tausend acht Hundert drei und vierzig sein Bewenden.

Gehen Aktien, Interims-Quittungen oder Talons verloren, so werden dem im Aktienbuche verzeichneten Inhaber derselben, an Stelle der verlorenen, neue Actien respective Interims-Quittungen und Talons ausgefertigt, sobald die ersteren den gesetzlichen Vorschriften gemäß mortificirt sind.

Verlorene oder vernichtete Dividendenscheine können nicht mortificirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 14) bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise dargethan hat, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin noch nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

§. 8. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Preussischen Staats-Anzeiger, die Berliner Vossische, die Stettiner Ostsee-Zeitung, die Posensche und die Königsberger Hartungsche Zeitung. Die Königl. Regierung in Bromberg kann indeß die Wahl anderer Gesellschaftsblätter fordern oder nöthigenfalls dieselben vorschreiben.

Geht eins dieser Blätter ein, so wird eine andere Zeitung durch den Verwaltungsrath mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Bromberg festgestellt. Jede hinsichtlich eines Gesellschaftsblattes eintretende Aenderung resp. die neue Einführung eines solchen, sind durch sämmtliche übrigen Gesellschaftsblätter und durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Bromberg bekannt zu machen.

§. 9. Die Actienbeträge werden von dem Verwaltungsrath je nach den Bedürfnissen der Gesellschafts-Operationen in Raten von höchstens zwanzig Procent eingefordert. Die Einzahlungstermine müssen mindestens zwei Monate auseinander liegen und vierzehn Tage vor ihrem Eintritt in den oben genannten Zeitungen und durch rekommandirte Briefe bekannt gemacht werden.

Wer innerhalb vierzehn Tagen nach den so bekannt gemachten Zahlungsterminen die ausgeschriebenen Rateneinzahlungen nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von ein Fünftel des ausgeschriebenen Betrages zu Gunsten der Gesellschaft und soll, wenn anders der Verwaltungsrath es nicht vorzieht, den Säumigen seiner Betheiligung als Aktionair und der von dem Säumigen schon früher eingezahlten Aktienbeträge verlustig zu er-

klären, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit einschließlich der obengenannten Conventionalstrafe gerichtlich angehalten werden. An die Stelle solcher erloschenen Aktien resp. Interims-Quittungen, welche überdies unter Angabe ihrer Nummern durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt zu machen sind, können neue in derselben Anzahl creirt und von dem Verwaltungsrathe auf ihm angemessen erscheinende Weise zum Besten der Gesellschaft verkauft werden.

§. 10. Es ist den Aktionären freigestellt, den vollen Nominalwerth der Aktien jederzeit zur Gesellschaftskasse oder bei den ihnen von dem Gesellschaftsrathe bezeichneten Comtoirs einzuzahlen. Die geleisteten Einzahlungen werden vom Tage der Einzahlung ab, während der Bauperiode, höchstens jedoch während eines Zeitraumes von einem Jahre, vom Tage der ersten Rateneinzahlung ab gerechnet mit fünf Procent pro anno verzinst.

§. 11. Jede Einforderung von Zuschüssen über den Aktienbetrag hinaus ist mit Ausnahme des im §. 9 gedachten Falles der Conventionalstrafe untersagt.

T i t e l III.

Bilanz, Dividende und Reserve-Fonds.

§. 12. Mit Ende December eines jeden Jahres fertigt der Verwaltungsrath die Jahresrechnung und die Bilanz nebst einem Inventar über das Gesellschaftsvermögen an, und trägt solche in ein dazu bestimmtes Buch ein.

Der Verwaltungsrath bestimmt dabei auch in jedem Jahre, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Capital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll, doch müssen mindestens fünf Procent pro anno von dem Buchwerthe abgeschrieben werden.

Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug der Passiva bleibende Ueberschuß der Aktiva den Jahresreingewinn der Gesellschaft.

§. 13. Von dem Reingewinne (§. 12) werden jährlich verwendet:

- a) zehn Procent zur Bildung eines Reservefonds;
- b) die Entschädigungssumme für die Mühaltungen des Verwaltungsrathes und der Revisions-Commission (§§. 23 und 33);
- c) bis zu zwei Procent Behufs Bewilligung von Gratifikationen an Beamte und Arbeiter, sowie zur Begründung einer Altersversorgungs- und Unterstützungs-Kasse für die Arbeiter; es bleibt jedoch die Vertheilung dem Ermessen des Verwaltungsraths überlassen;
- d) ein Procent Lantieme für den Betriebs-Direktor (§. 24).

Alles Uebrige bildet die Seitens des Verwaltungsrathes festzustellende Dividende für die Aktionäre. Der zu bildende Reservefonds wird auf 10 Procent des Aktien-Capitals festgesetzt. Hat der Fonds diese Höhe erreicht, so werden, so lange dieser Stand dauert, die oben ad a erwähnten zehn Procent vom Jahresreingewinne nicht entnommen. Verringert sich der Reservefonds indes wieder unter jene Höhe, so tritt jedesmal bis zur Erlangung von zehn Procent des Aktien-Kapitals der Bezug der zehn Procent des Reingewinns zum Reservefonds wieder ein.

§. 14. Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden; in jedem Falle werden dieselben an den Präsentanten der quittirten Dividendenscheine gezahlt. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft, wenn dieselben nicht innerhalb fünf Jahren vom Zahlungstermine ab gerechnet, abgehoben sind.

§. 15. Die Dividenden-Zahlungs-Termine werden von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt gemacht.

Mit jeder Aktie werden Dividendenscheine nebst Talons auf fünf Jahre nach beigefügten Formularen C. und D. ausgegeben. Nach Ablauf dieser Zeit und späterhin erfolgt, immer wieder auf fünf Jahre, die Ausgabe neuer Dividendenscheine und Talons, wobei die älteren Talons zurückzureichen sind.

Die jährliche Bilanz wird der Königl. Regierung in Bromberg mitgetheilt und ist durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt zu machen.

T i t e l IV.

B e r w a l t u n g.

§. 16. Zur oberen Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben wird ein aus sieben Mitgliedern und vier Stellvertretern bestehender Verwaltungsrath von der General-Versammlung der Aktionaire auf drei Jahre ernannt. Ein über das Resultat der Wahlverhandlung ausgestellter notarieller oder gerichtlicher Akt bildet die Legitimation der Verwaltung.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den im §. 8 erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht und der Königl. Regierung in Bromberg mitgetheilt.

Nach dem Ablauf der ersten drei Jahre treten in jedem der beiden darauf folgenden Jahre jährlich zwei, im dritten Jahre aber drei Mitglieder aus und werden durch Neuwahlen ersetzt.

Diese Reihe des Ausscheidens wird dann auch für die Folge beibehalten. Bis dieselbe sich gebildet, entscheidet über den Austritt das Loos. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Die nach Ablauf der dreijährigen Wahlzeit ausscheidenden Stellvertreter sind für diese Funktion gleichfalls wieder wählbar. Welcher Stellvertreter im Falle eintretender Behinderung eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsraths einzuberufen, hängt von der Wahl des Vorsitzenden des letzteren ab.

§. 17. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß wenigstens acht Aktien eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden von jedem Mitgliede bei Antritt seines Amtes bei der Gesellschaft hinterlegt und sind, so lange die Funktionen des Mitgliedes im Verwaltungsrathe dauern, unveräußerlich; sie haften der Gesellschaft als Pfand und Cautionen für alles das, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar und verantwortlich ist. Bis zur Ausschreibung der Aktien vertreten die Interimscheine deren Stelle. Bei einem stellvertretenden Mitgliede ist der Besitz und die Deponirung von acht Aktien nicht nöthig.

§. 18. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, sowie letzterer einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennt; die Namen derselben werden in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht; ihre Funktionen dauern ein Jahr, sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so versteht das an Jahren älteste Mitglied der Anwesenden ihre Stelle.

§. 19. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, was immer geschehen muß, wenn ein Verwaltungsraths-Mitglied in Concurz geräth, so wird dieselbe provisorisch so lange durch Bestimmung des Verwaltungsrathes aus den Stellvertretern besetzt, bis die nächste General-Versammlung eine Neuwahl trifft.

Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, für den es gewählt, beendet haben würden.

§. 20. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf den Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder ist jedoch der Vorsitzende verpflichtet, binnen acht Tagen eine Sitzung anzuberäumen. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden, wenn der Vorsitzende, wozu er berechtigt sein soll, nicht einen andern Versammlungsort ausnahmsweise bestimmt, am Domicile der Gesellschaft statt. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit aber die des stellvertretenden Vorsitzenden und beziehungsweise des in deren Stelle tretenden ältesten Mitgliedes der Anwesenden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

Die gefaßten Beschlüsse werden in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§. 21. Der Verwaltungsrath beruft die Generalversammlung der Aktionaire und führt deren Beschlüsse aus. Er beräth und beschließt über alle Gesellschafts-Angelegenheiten und handelt selbstständig für die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, zu welchen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist, sofern das Statut die Entscheidung und Beschlussfassung nicht der General-Versammlung der Aktionaire zuweist.

Der Verwaltungsrath ist mit der vorerwähnten Einschränkung namentlich befugt, alle Administrationen und Eigenthums-Handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Aktivkapitalien und Immobilial-Kaufforderungen einzuziehen, Hypotheken-Eintragungen zu nehmen, Hypotheken-Lösungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung des disponiblen Fonds zu bestimmen, über das Erforderniß und die Art und Weise, wie die zum laufenden Betriebe erforderlichen Mittel beschafft werden sollen, über Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der

Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen zu beschließen.

Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt, jedoch gleichfalls mit der oben bemerkten Einschränkung, alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Gehälter und etwaigen Cautionen; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren. Alle Ausfertigungen und Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter, oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 22. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, sowie den Betriebs-Direktor zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren, unter Ausstellung einer Spezial-Vollmacht, sowie den Repräsentanten der Bergbehörde gegenüber zu wählen.

§. 23. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühwaltung eine jährliche Remuneration von 5 pCt. des Jahres-Reingewinnes. Doch bleibt der General-Versammlung die Befugniß vorbehalten, anderweite Entschließung hierüber zu fassen. Die Vertheilung der Remuneration unter die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrathes bleibt den letzteren selbst überlassen, eventl. soll dabei die Ansicht des Vorsitzenden den Ausschlag geben. Für Reisen der Mitglieder des Verwaltungsrathes zum Domicile der Gesellschaft erhalten dieselben keine Vergütung. Die Kosten sonstiger Reisen werden ihnen dagegen erstattet.

§. 24. Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Betriebs-Direktor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine beratende Stimme hat. Er kann zugleich Repräsentant sein.

Die Befoldung des Betriebs-Direktors besteht, außer einem von dem Verwaltungsrathe zu normirenden und event. von der General-Versammlung zu genehmigenden festen Gehalte, in einem Antheile von Einem Prozent vom Reingewinne. Der Verwaltungsrath wird für den Betriebs-Direktor eine besondere, seine Befugnisse dem Dritten gegenüber enthaltene Vollmacht ausstellen und den Inhalt derselben öffentlich bekannt machen. Bei Krankheiten und sonstigen Behinderungsfällen des Betriebs-Direktors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

Die Namen des Betriebs-Direktors und event. seines Stellvertreters werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. 25. Der mit dem Betriebs-Direktor abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Betriebs-Direktor vermittelst eines, mit einer Stimmenmehrheit von vier Stimmen gefaßten Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehens oder Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der General-Versammlung anzutragen.

Die Entlassung wird durch die General-Versammlung, nachdem der Betriebs-

Direktor, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Aktionaire dem desfalligen Beschlusse beitreten. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Betriebs-Direktors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind in die mit dem Betriebs-Direktor abzuschließenden Verträge aufzunehmen.

T i t e l V.

G e n e r a l - V e r s a m m l u n g.

§. 26. Am ersten Montag des Monats Juni jeden Jahres, und wenn dieser Montag auf einen Feiertag fällt, an dem darauf folgenden ersten Werktag findet eine ordentliche General-Versammlung der Aktionaire statt, und haben sich letztere vor der Eröffnung der Versammlung durch Vorzeigung ihrer Aktien zur Begründung des Umfangs ihres Stimmrechtes und Empfangnahme der Stimmzettel zu legitimiren.

§. 27. Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im §. 8 erwähnten Zeitungen, sowohl die ordentlichen, als auch die außerordentlichen General-Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Aktionaire, welche Inhaber von mindestens dreihundert Aktien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung der ordentlichen General-Versammlung erfolgt einmal durch die Gesellschaftsblätter, und zwar mindestens drei Wochen vor Abhaltung derselben. Die Bekanntmachung der außerordentlichen General-Versammlungen soll zweimal von vierzehn zu vierzehn Tagen und zwar so, daß die letzte Bekanntmachung mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung erscheint, in den Gesellschaftsblättern stattfinden. Der Zweck der außerordentlichen Versammlungen soll im Einberufungsterm kurz angedeutet werden. Alle General-Versammlungen finden an dem Sitze der Gesellschaft statt.

§. 28. Der Besitz einer Aktie giebt in der General-Versammlung Eine Stimme. Abwesende stimmbfähige Aktionaire können sich durch andere stimmbfähige mit schriftlicher Vollmacht versehene Aktionaire vertreten lassen, doch erlangt ein Aktionair durch Besitz oder Vollmacht zusammen nie mehr als funfzig Stimmen.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe, der allein das Recht zur Prüfung derselben hat, am Tage vor der Versammlung vorzulegen.

Procuratraträger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung. Moralische Personen können durch ihre Repräsentanten oder Bevollmächtigten, Minorene oder sonst unter Curatel stehende Theilhaber können durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn diese nicht Aktionaire sind.

§. 29. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 30. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in der General-Versammlung zu führen und zwei Stimmzähler zu ernennen. Derselbe eröffnet und schließt die Versammlung, er bestimmt die Art der Abstimmung und hat bei Stimmengleichheit, mit Ausnahme einer solchen bei Wahlen, (§. 31) die entscheidende Stimme. In jeder General-Versammlung wird beim Anfange derselben ein stellvertretender Vorsitzender gewählt, welcher den Vorsitzenden in Behinderungsfällen vertritt. Die Protokolle der General-Versammlung werden sämmtlich gerichtlich oder notariell aufgenommen und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden, den Stimmzählern und den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 31. Alle Wahlen der General-Versammlung geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit. Ist bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so werden diejenigen zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Ist auf mehrere Candidaten eine gleiche relative Stimmenmehrheit gefallen, so entscheidet das Loos darüber, wer von ihnen zur engeren Wahl gelangt. Findet bei der engeren Wahl Stimmengleichheit statt, so entscheidet gleichfalls das Loos. Dies entscheidet endlich auch in dem Falle, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen nur auf zwei Candidaten fallen und Jeder gleichviel Stimmen erhält. Alle Beschlüsse der General-Versammlung finden mit Ausnahme der in den §§. 2, 25, 30, 35, 36 des Statuts gedachten Fälle nach absoluter Stimmenmehrheit ebenfalls statt.

§. 32. Der Verwaltungsrath ist befugt, die Beschlussnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen, welche nicht von ihm ausgehen und ihm nicht vier Wochen vor der General-Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

§. 33. Die General-Versammlung erwählt alle zwei Jahre aus der Mitte ihrer Actionaire eine Revisions-Commission, welche aus drei Mitgliedern besteht und alljährlich die Rechnungen und Bilanzen zu prüfen hat, über die sie der nächsten General-Versammlung Bericht erstattet.

Der Verwaltungsrath ist deshalb verpflichtet, spätestens bis zum 15. März jeden Jahres der erwählten Commission die Jahres-Rechnungen, Bilanz nebst Inventar auf dem Bureau der Gesellschaft vorzulegen. Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die General-Versammlung keine Monita zieht, oder die von der Revisions-Commission gezogenen Monita als erledigt annimmt, für dechargirt erachtet. Die gedachte Commission hat auch im Ganzen, wie im Einzelnen die Befugniß, jederzeit im Laufe des Jahres von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Für ihre Mühwaltung empfängt dieselbe zweihundert Thaler feste Entschädigung außer dem Ersatz für baar verlegte Reisekosten und vier Thaler Diäten pro Tag.

§. 34. Zur Anstellung eines Beamten auf länger als zehn Jahre oder mit einem jährlichen Gehalte über Ein Tausend Thaler bedarf es der Genehmigung der General-Versammlung. Derselben Genehmigung bedarf es bei dem Erwerbe oder der Veräußerung

eines Immobile von 10,000 Thalern und darüber, ferner zur Aufnahme von Anleihen für die Gesellschaft, mögen dieselben in Aufnahme haarer Beträge oder in Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, bestehen. Ueber die Aufnahme von Anleihen resp. über die bezeichnete Eingehung von Schuldverbindlichkeiten kann jedoch nur dann in der ordentlichen General-Versammlung beschlossen werden, wenn diese Gegenstände in der Einladung ausdrücklich als Gegenstände der Berathung und Beschlussfassung bekannt gemacht sind. Auch bedürfen die beschlossenen Beschlüsse, um verbindliche Kraft zu erhalten, noch der Genehmigung des Herrn Handelsministers.

§. 35. Abänderungen des Statuts können in der General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterer ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von Actionairen, welche mindestens 300 Stimmen besitzen, verpflichtet. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

T i t e l VI.

A u f l ö s u n g d e r G e s e l l s c h a f t .

§. 36. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche ein Fünftel des Gesellschafts = Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General = Versammlung durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Actionaire beschlossen werden.

Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Die die Auflösung der Gesellschaft beschließende General-Versammlung beschließt auch die Art und Weise der Vertheilung des Gesellschafts = Vermögens.

Die Auflösung der Gesellschaft tritt auch in den im Gesetze vom 9. November 1843 bestimmten Fällen ein und wird dann nach Maßgabe der ebendasselbst getroffenen Bestimmungen bewirkt.

§. 37. Wenn in den Fällen des §. 36 die General-Versammlung nicht beschlußfähig ist, so ladet der Verwaltungsrath zu einer anderweitigen General-Versammlung ein, in welcher die erschienenen Actionaire ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actionaire gültig durch Majorität beschließen. Dies macht der Verwaltungsrath in der Einladung gleichzeitig bekannt.

T i t e l VII.

V e r h ä l t n i s s e d e r G e s e l l s c h a f t z u r S t a a t s = R e g i e r u n g .

§. 38. Die Königliche Regierung zu Bromberg ist befugt, einen Commissar zur Wahrung des Aufsichtrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken wie von den Kassen und den Anlagen der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Von den Kassen der Gesellschaft muß die Haupt-Kasse ihren Sitz jedenfalls in Bromberg haben.

§. 39. Die Gesellschaft bleibt den, den Bergbau betreffenden ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften eben so wie dem Gesetze vom 9. November 1843 über die Actien-Gesellschaften unterworfen.

§. 40. Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und etwaigen späteren anderen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Verhältnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit die Verpflichtung dazu nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht Gemeinden oder andern corporirten Verbänden obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind; auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizutragen, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nöthwendig erachtet werden.

T i t e l VIII.

Allgemeine und transitorische Bestimmungen.

§. 41. Die Function des von denselben Actionären in der Versammlung vom 15. Juni 1857 erwählten ersten Verwaltungs-Rathes, als dessen Mitglieder:

- der General-Agent Alexander Dehlich in Elbing,
- „ Stadtrath Martin Franke in Berlin,
- „ Hofrentmeister Hübner-Trams in Berlin,
- „ Landschaftsrath Herrmann Bieler in Geyerwalde,
- „ Commissionrath Theodor Uthemann in Berlin,
- „ der Kaufmann Bernhard Spitta in Berlin,
- „ Amtrath Gumprecht in Berlin,

und als deren Stellvertreter:

- der Kaufmann Theodor Lange in Berlin,
- „ Director Bienegrabner in Sagan,
- „ Rentier Ruben in Elbing,
- „ Dr. Kugler in Thorn

ermählt worden, dauert vom Tage der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts an bis zur ordentlichen General-Versammlung 1862. Der erste Verwaltungsrath hat alle statutemäßigen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme jedoch der Befugniß zur Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, wozu derselbe in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der General-Versammlung bedarf.

Der letzteren bleibt es überlassen, zu beschließen, daß dieser erste Verwaltungsrath die vollen im §. 34 vorgesehenen Befugnisse auszuüben habe.

Berlin, den 27. Juli 1859.

Theodor Lange,
für sich und sämmtliche übrigen Actionaire
der Bergbau-Actien-Gesellschaft Weichselthal
zu Bromberg.

Formular A.

Bergbau-Actien-Gesellschaft „Weichselthal“ in Bromberg.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom

Bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom

Actie № über

Zweihundert und Fünfzig Thaler Preussisch Courant.

Herr in ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie №
(buchstäblich) bei der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Weichselthal“ für den Betrag von
Zweihundert und Fünfzig Thalern betheilig und hat als solcher alle statutarischen Rechte
und Pflichten.

Ausgefertigt Bromberg, den

Der Verwaltungsrath.

(Drei Unterschriften.)

Formular B.

Interims-Quittung

über die Actie №

der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Weichselthal“ in Bromberg.

Herr in hat an die Kasse der Bergbau-Actien-
Gesellschaft „Weichselthal“ zu Bromberg Thlr. Preussisch Courant, geschrieben
..... Thaler Preussisch Courant, als Einzahlung
auf die Actie № baar entrichtet und hat nach Höhe dieser Einzahlung alle
statutarischen Rechte und Pflichten.

Bromberg, den

Der Verwaltungsrath.

(Drei Unterschriften.)

Formular C.

Bergbau-Actien-Gesellschaft „Weichselthal“ in Bromberg.

Dividendenschein zu der Actie № für das Jahr

Die für das Jahr von der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Weichselthal“
in Bromberg statutgemäß beschlossene Dividende von Thaler (buchstäblich) pro Actie be-
kenne hierdurch für Actie № empfangen zu haben und
quittire der Gesellschafts-Kasse darüber.

..... den ten

(Trockner Stempel.)

(Name des Actionairs.)

NB. Dividenden, welche binnen fünf Jahren von dem Tage an, wo sie zahlbar gestellt
sind, nicht abgehoben werden, verfallen zum Besten der Gesellschaft.

Formular D.

Bergbau = Aktien = Gesellschaft „Weichselthal“ in Bromberg.

T a l o n.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben neue Dividenden-scheine vom Jahre 18 . . . ab laufend zur Actie No.

Bromberg, den

(Trodner Stempel.)

Der Verwaltungsrath.

(Drei Unterschriften.)

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 27. v. M., sowie das vorstehende Statut vom 27. Juli c. werden hiermit veröffentlicht.

Bromberg, den 14. November 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

[653]

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. September d. J. bestimme Ich, daß die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung hinsichtlich der Erwerbung des Rechts für den einjährigen freiwilligen Militairdienst den Gymnasialschülern gleich gestellt, und daß die gültigen Abgangs-Zeugnisse derjenigen von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten näher zu bezeichnenden Real-Anstalten (höhere Bürgerschulen) welchen die Prima fehlt als Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation für den einjährigen freiwilligen Dienst, fortan zugelassen werden. Auch will Ich genehmigen, daß diejenigen Zöglinge der Realschulen erster Ordnung, welche ein von der Abiturienten-Prüfungs-Commission einer solchen Anstalt ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife erlangt haben, von der Ablegung des Porte-épée-Fährichs-Examens entbunden werden.

Sie haben demnach in Ihren Ressorts das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 22. September 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Zu Vertretung des Kriegs-Ministers:

(gez.) Hering.

Graf v. Schwerin.

An

die Minister des Krieges und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu den Realschulen erster Ordnung, auf deren Zeugnisse über den mindestens halbjährigen Besuch der Sekunda in allen Unterrichts-Ge-genständen in Abänderung der Vorschrift zu 1k. des §. 131 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, vom 1. Januar 1860 ab die Zulassung zum einjährigen freiwilligen